



Vereinsatzung

des Vereines „Caktus“

Sitz Groß-Umstadt
03.07.2009

§1

Der Verein führt den Namen Caktus. Er hat seinen Sitz in Groß-Umstadt. Der Verein ist politisch, rassistisch und konfessionell neutral. Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr. Nach dem Willen der Mitglieder soll der Verein in das Vereinsregister beim Registergericht eingetragen werden.
Registernummer: **VR 82729 , Amtsgericht Darmstadt**

§2

Zweck und Aufgaben des Vereins

1. Der Verein ist ein Zusammenschluss von Bürgern, der sich zum Ziel gesetzt hat, sich für Jugendförderung, Naturschutz, die Verbesserung der Stadtentwicklung und das Kulturangebot der Stadt Groß-Umstadt einzusetzen
2. Zweck des Vereins:
 - 2.1. Verbesserung und Pflege von Gemeinschaftsanlagen, insbesondere von Anlagen für Sport und Freizeitgestaltung.
 - 2.2. Planung und Durchführung von kulturellen Veranstaltungen.
 - 2.3. Jugendförderung.

3. Aufgaben des Vereins:

- 3.1. Er fördert die Errichtung, Erhaltung und Pflege von Anlagen der Freizeitgestaltung sowie die Planung, die Verbesserung und die Realisierung des kulturellen Angebots der Stadt Groß-Umstadt und ihrer Bürger, insbesondere die Jugend.
- 3.2. Er fördert die Verbesserung der Lebensqualität der Bürger der Stadt Groß-Umstadt.
- 3.3. Schaffung von Erholungsmöglichkeiten zum Zwecke der Gesunderhaltung der Bürger der Stadt Groß-Umstadt, Kauf und Pacht von gemeinschaftlich nutzbaren Gebäuden, Erhalt von städtischen Einrichtungen für kulturelle Veranstaltungen und Anlagen für die Freizeitgestaltung.
- 3.4. Förderung der Jugend.
- 3.5. Förderung und Schutz der Landschaft und der Pflege der Erholungsgebiete.
- 3.6. Die Veranstaltung von kulturellen Ereignissen.

§3

Gemeinnützigkeit

Der Verein ist selbstlos tätig. Er verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnittes „steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung. Er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.

Mittel des Vereins dürfen nur für satzungsgemäße Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus den Mitteln des Vereins. Niemand darf durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

§4 Beginn der Mitgliedschaft

1. Mitglied kann jeder werden. Für die Aufnahme eines Mitgliedes vor Vollendung des 18. Lebensjahres ist die schriftliche Zustimmung eines Erziehungsberechtigten erforderlich. Mitglieder vor Vollendung des 18. Lebensjahres gehören der Jugendgruppe des Vereins an; sie haben kein Stimmrecht in der Mitgliederversammlung und sind von Beiträgen befreit.
2. Als fördernde Mitglieder können volljährige Personen aufgenommen werden, die ebenfalls kein Stimmrecht in der Mitgliederversammlung haben.
3. Die Aufnahme erfolgt auf schriftlichen Antrag durch Beschluss des Vorstandes mit einer Mehrheit der Vorstandsmitglieder. Dieser Beschluss ist dem Antragsteller schriftlich oder mündlich zu übermitteln. Das gleiche gilt für die Ablehnung durch die Vorstandsversammlung, welche nicht begründet werden muss.

§5
Ende der Mitgliedschaft

1. Die Mitgliedschaft endet:
 - 1.1. Durch den Tod.
 - 1.2. Durch Austritt. (Dieser hat durch schriftliche Erklärung gegenüber dem Vorstand zu erfolgen. Er kann bis zum 10. eines jeden Monats mit Wirkung zum Ende des Monats erfolgen).
 - 1.3. Durch Ausschluss. Dieser kann erfolgen, wenn ein Mitglied:
 - 1.4. gegen die Regeln der Satzung grob verstoßen hat.
 - 1.5. wenn es das Ansehen und die Interessen des Vereins schwer geschädigt hat.
 - 1.6. wenn es mit den Zahlungen der Beiträge ohne Angabe von Gründen mehr als 3 Monate in Rückstand gerät oder sonstigen Verpflichtungen langfristig nicht nachkommt.
 - 1.7. wenn es immer wieder innerhalb des Vereins Anlass zu Streit und Unfrieden gegeben hat.
2. Über den Ausschluss entscheidet der Vorstand mit einer einfachen Mehrheit. Dem betroffenen Mitglied muss vorher Gehör gewährt werden.
3. Mit dem Ende der Mitgliedschaft erlöschen alle Ämter und Rechte im Verein. Geleistete Beiträge werden nicht zurückerstattet. Ein Anspruch an das Vereinsvermögen besteht nicht. Vereinspapiere und andere Eigentümer sind zurückzugeben.

§6

Rechte und Pflichten der Mitglieder

1. Die Mitglieder haben das Recht an den Versammlungen und Veranstaltungen des Vereins teilzunehmen und im Rahmen der vom Vorstand festgelegten Ordnung, die dem Verein gehörenden oder von ihm gepachteten Einrichtungen den Vereinsbestimmungen entsprechend zu benutzen.
2. Die Mitglieder sind verpflichtet:
 - 2.1. Die Nutzung der vereinseigenen oder gepachteten Einrichtungen im Rahmen der gesetzlichen Vorschriften und der festgelegten Bedingungen auszuüben sowie auf die Befolgung der gesetzlichen Vorschriften auch bei anderen Mitgliedern und Nichtmitgliedern zu achten.
 - 2.2. Zweck und Aufgaben des Vereins zu erfüllen und zu fördern.
 - 2.3. Die fälligen Mitgliedsbeiträge pünktlich abzuführen und sonstige beschlossene Verpflichtungen (z.B. Arbeitsdienste) zu erfüllen.
3. Die Rechte eines Mitgliedes ruhen, solange fällige Beiträge oder sonstige Verpflichtungen nicht erfüllt worden sind.

§7

Aufnahmegebühr und Jahresbeitrag

1. Der Verein kann eine Aufnahmegebühr und einen Jahresbeitrag erheben, deren Höhe von der Mitgliederversammlung durch Mehrheitsbeschluss festgesetzt wird.
2. Der Beitrag ist so lange zu zahlen, wie der Verein den Beitrag erhebt beziehungsweise die Mitgliedschaft dauert.
3. Der Vorstand hat das Recht bei Bedürftigkeit ausnahmsweise eine erhobene Aufnahmegebühr ganz oder teilweise zu erlassen, sie zu stunden oder Ratenzahlungen zu bewilligen. Das Recht zu den gleichen Maßnahmen steht dem Vorstand unter den gleichen Voraussetzungen auch bezüglich des Mitgliedsbeitrages zu.
4. Erhobene Mitgliedsbeiträge sind spätestens am 31. Dezember des jeweiligen Jahres zu zahlen.

§8 Organe des Vereins

Organe des Vereins sind:

1. Der Vorstand.
2. Die Mitgliederversammlung.

§9 Der Vorstand

1. Der Vorstand besteht aus dem geschäftsführenden- und dem erweiterten Vorstand.
2. Der geschäftsführende Vorstand besteht aus dem 1. Vorsitzenden, 2 stellvertretenden Vorsitzenden und einem Kassenwart.
3. Der Verein wird gerichtlich und außergerichtlich vom geschäftsführenden Vorstand vertreten.
4. Die Mitglieder des geschäftsführenden Vorstandes werden durch die Mitgliederversammlung auf die Dauer von 3 Jahren gewählt. Sie bleiben bis zur nächsten gültigen Wahl im Amt.
5. Vorstand im Sinne des § 26 BGB sind die Mitglieder des geschäftsführenden Vorstandes.
6. Der Vorstand entscheidet über alle Angelegenheiten des Vereins, solange dies nicht nach der Satzung oder zwingenden gesetzlichen Bestimmungen anderen Organen vorbehalten ist.
7. Der 1. Vorsitzende überwacht die Geschäftsführung der übrigen Vorstandsmitglieder. Alle Vorstandsmitglieder sind verpflichtet, bei der Erledigung der Vereinsobliegenheiten mitzuwirken.
8. Scheidet ein Vorstandsmitglied während der Wahlperiode aus, kann der Vorstand bis zur nächsten Mitgliederversammlung durch Mehrheitsbeschluss eine andere Person als Vorstandsmitglied berufen.
9. Die Sitzungen des Vorstandes werden durch den 1. Vorsitzenden, bei dessen Verhinderung durch einen der stellvertretenden Vorsitzenden einberufen. Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn 3 Vorstandsmitglieder - darunter mindestens zwei Mitglieder des geschäftsführenden Vorstandes - anwesend sind. Der erweiterte Vorstand muss zu jeder Vorstandssitzung schriftlich oder mündlich mindestens eine Woche vorher eingeladen werden.
10. Der Vorstand setzt durch Mehrheitsbeschluss die Anzahl und die Aufgaben des erweiterten Vorstandes fest.

11. Der Vorstand bestimmt und beruft die Mitglieder des erweiterten Vorstandes, welcher auf maximal vier Personen begrenzt ist.
12. Der Vorstand kann Mitglieder des erweiterten Vorstandes als Vertreter der Vereinsinteressen beauftragen.
13. Der erweiterte Vorstand:
 - 13.1. Der erweiterte Vorstand besteht aus maximal 4 Mitgliedern.
 - 13.2. Mitglieder des erweiterten Vorstandes können mit besonderen Aufgaben betraut werden. Die besonderen Aufgaben können die Organisation von Projekten oder Arbeitsgruppen und die Vertretung der Vereinsinteressen sein.
 - 13.3. Der erweiterte Vorstand berät und unterstützt den geschäftsführenden Vorstand.
 - 13.4. Der erweiterte Vorstand gehört dem Vorstand an. Jedes Mitglied des erweiterten Vorstandes ist in der Vorstandversammlung stimmberechtigt.

§10

Mitgliederversammlung

1. In jedem Kalenderjahr muss mindestens eine Mitgliederversammlung stattfinden. Sie wird vom Vorstand mit einer Frist von mindestens 14 Tagen vor der Versammlung einberufen. Die Einladung muss die Tagesordnung enthalten. Sie erfolgt durch schriftliche Einladung der Mitglieder. Wenn ein Mitglied eine E-Mail Adresse oder Mobiltelefonnummer hinterlegt hat, kann die Einladung zur Mitgliederversammlung auch durch Versand einer E-Mail oder SMS erfolgen.
2. Zu den Aufgaben der Mitgliederversammlung gehört:
 - 2.1. Wahl eines Schriftführers.
 - 2.2. Entgegennahme des Berichtes der Vorstandsmitglieder sowie des Berichtes des Kassenprüfers.
 - 2.3. Wahl eines Kassenprüfers für das kommende Jahr.
 - 2.4. Die Entlastung des Vorstandes, in einer Mitgliederversammlung des Jahres.
 - 2.5. Alle 3 Jahre Neuwahlen der Mitglieder des geschäftsführenden Vorstandes in einer der Mitgliederversammlungen des Jahres.
 - 2.6. Genehmigung des Haushaltsvoranschlags, Planung der Aktivitäten des Vereins.

- 2.7. Satzungsänderungen.
- 2.8. Festlegung der Mitgliederbeiträge, Aufnahmegebühren und Anzahl der durch die Mitglieder zu leistenden Arbeitsstunden.
- 2.9. Entscheidung über Anträge des Vorstandes oder der Mitglieder und über Berufungen gegen die Entscheidungen des Vorstandes. Alle satzungsgemäß eingereichten Anträge müssen gehört werden.
- 2.10. Die Entscheidungen werden, wenn nicht durch die Satzung andere Mehrheitsverhältnisse bestimmt sind, durch Mehrheitsbeschluss der anwesenden Mitglieder getroffen.
3. Anträge von Mitgliedern müssen berücksichtigt werden, wenn sie mindestens 1 Woche vor der Mitgliederversammlung schriftlich beim Vorstand eingegangen sind.
4. Anträge von Mitgliedern können durch Beschluss des Vorstandes auch ohne vorherige Ankündigung abgestimmt und beschlossen werden.
5. Der Vorstand muss die Sitzung auch dann einberufen, wenn mindestens ein Drittel der Mitglieder dies schriftlich unter Angabe von Gründen beantragt.
6. Der Vorstand kann eine Mitgliederversammlung einberufen, wenn die Interessen des Vereins dies sinnvoll oder notwendig machen.
7. Der Vorstand kann bei Anwesenheit von mindestens einem Drittel der Vereinsmitglieder auf Antrag einer Mehrheit der anwesenden Mitglieder eine außerordentliche Mitgliederversammlung einberufen.
8. Eine außerordentliche Mitgliederversammlung hat die gleichen Aufgaben wie die Mitgliederversammlung, kann jedoch sofort ohne Vorankündigung einberufen werden.
9. Über alle Versammlungen sind Niederschriften anzufertigen, die mindestens alle Anträge, Beschlüsse und Wahlergebnisse zum Inhalt haben müssen. Sie werden vom Versammlungsleiter und einem Schriftführer unterzeichnet.

§11 Kassenprüfer

Die Mitgliederversammlung wählt für die Dauer von einem Jahr einen Kassenprüfer. Seine Aufgabe ist es, sich durch Stichproben von der Ordnungsmäßigkeit der Kasse und ihrer Buchführung zu überzeugen, nach Abschluss des Geschäftsjahres eine Prüfung der Bücher und Belege und des Jahresabschlusses vorzunehmen und das Ergebnis der Prüfung 14 Tage vor der Mitgliederversammlung dem Vorstand und der Mitgliederversammlung vorzulegen.

§12
Auflösung des Vereins

1. Der Verein kann nur durch Beschluss einer eigens dazu einberufenen Mitgliederversammlung aufgelöst werden. Zum Beschluss ist eine Zweidrittelmehrheit der anwesenden Mitglieder erforderlich.
2. Im Falle der Auflösung des Vereins, des Verlustes seiner Rechtsfähigkeit oder bei Wegfall seines bisherigen Zweckes fällt das Vereinsvermögen nach Erfüllung sämtlicher Verpflichtungen an den Stadtjugendring der Stadt Groß-Umstadt und die örtliche Gemeinde zur Verwendung für ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des §2 dieser Satzung.

§13
Der Schriftführer

Der Schriftführer ist nach Absprache mit dem 1. Vorsitzenden ermächtigt, etwaige zur Genehmigung der Satzung und zur Eintragung des Vereins erforderliche formelle Änderungen und Ergänzungen der Satzung vorzunehmen.

Postadresse des Vereines:

Cactus
Kristian Meinel
Siemensstraße 1
64823 Groß-Umstadt